

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/011/2020)

Sitzung am: 14.05.2020

Beschluss zu: V0371/20

Gegenstand:

Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe unter Corona-Bedingungen

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß Anlage 1 (zur Beschlussausfertigung) die „Hinweise zur Anwendung der Förderrichtlinie Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“. Diese Hinweise gelten auch für den Bereich der Schulsozialarbeit, sofern der Freistaat Sachsen keine anderweitigen Regelungen zur Verwendung der Fördermittel trifft, sowie für die Projekte/Programme zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung.
2. Sofern der Freistaat Sachsen weiterführende Regelungen auf Landesebene in Fragen der Mittelverwendung von kofinanzierten Leistungen der Jugendhilfe erlässt, wird der Oberbürgermeister beauftragt, eine entsprechende Information an den Stadtrat zu geben und eine Vorlage zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zu erstellen.
3. Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wird beauftragt, im Rahmen des rechtlich Möglichen sicher zu stellen, dass nach § 74 KJHG geförderte freie Träger der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Förderung zur Deckung unerwarteter Bedarfe im Sinne von § 80 Absatz 1 Punkt 3 KJHG beitragen.
4. Der Stadtrat beschließt gemäß Anlage 2 (zur Beschlussausfertigung) das „Abrechnungsverfahren von ambulanten und teilstationären Leistungen der Hilfen zur Erziehung in Folge der Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche“.

5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Hinweise gemäß Anlage 1 (zur Beschlussausfertigung) in Abgrenzung zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) erfolgen.

Dresden,

15. MAI 2020



Dirk Hilbert
Vorsitzender



Hinweise zur Anwendung der Förderrichtlinie Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Die nachfolgenden Hinweise zur Anwendung in der Jugendhilfe sind einheitlich und ergänzend zur Förderrichtlinie Jugendhilfe (28. April 2005) sowie zur Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005, modifiziert am 18. Dezember 2019, in der Landeshauptstadt Dresden während der Corona-Pandemie, unter Berücksichtigung der Regelungen des SGB VIII, bis auf Weiteres anzuwenden.

Bei den in den Hinweisen zum Vollzug der genannten Richtlinien eingeräumten Erleichterungen in der Landeshauptstadt Dresden werden die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zum Fördervollzug im Zusammenhang mit Corona – VwV zu §§ 23, 44 SÄHO vom 24. März 2020 – u. a. mit zugrunde gelegt, um einer einheitlichen Herangehensweise gerecht zu werden.

Entsprechend den Anwendungshinweisen werden zu den oben benannten Richtlinien der Landeshauptstadt Dresden vorbehaltlich anderer EU- und bundesrechtlicher sowie landesrechtlicher Vorgaben nachfolgende Regelungen im Rahmen der Ermessensausübung der Verwaltung des Jugendamtes/Amtes für Kindertagesbetreuung als Bewilligungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden getroffen.

Die folgenden Punkte dienen als **Hinweise** zum Fördervollzug in der Landeshauptstadt Dresden, hier Jugendamt/Amt für Kindertagesbetreuung. Es ist in jedem Fall unter Beachtung der Rahmenbedingungen und Berücksichtigung der konkreten Umstände eine entsprechende Einzelfallprüfung vorzunehmen und aktenkundig zu dokumentieren:

- Bei Maßnahmen, die abgesagt oder verschoben werden müssen, sollte nach Möglichkeit die anderweitige Fortsetzung maßnahmebezogener Tätigkeiten oder eine spätere Fortsetzung/kostenneutrale Verlängerung der Maßnahmen geprüft werden, um die gesetzten Ziele der Maßnahmen zu erreichen. Dies ist analog bei der Ermessensausübung durch die Verwaltung des Jugendamtes/Amt für Kindertagesbetreuung zu beachten und aktenkundig zu dokumentieren.
- Um bei den Zuwendungsempfängerinnen/-empfängern Liquiditätsengpässe als Folge der Corona-Pandemie abzuwenden, sollen anstehende Auszahlungen beschleunigt werden:
 - Dort, wo kein Auszahlungsverfahren analog nach Nr. 7.1 VwV zu § 44 SÄHO angewendet wird (Vorauszahlung) und die Auszahlung bisher ganz oder teilweise im Erstattungsverfahren erfolgt, soll geprüft werden, ob vorübergehend eine Umstellung in ein Vorauszahlungsverfahren erfolgen kann und dies für das o. g. Ziel der Vermeidung von Liquiditätsengpässen sinnvoll ist.
 - Für Auszahlungen nach Nr. 7.1 der VwV zu § 44 SÄHO (Vorauszahlung) wird abweichend von Nr. 7.1 eine Mittelverwendungsfrist von fünf Monaten zugelassen. Die verlängerte Mittelverwendungsfrist ist auch für alle bereits erfolgten Vorauszahlungen ab dem 1. Januar 2020 zu beachten.
 - Soweit möglich, sollen Förderanträge von Antragstellerinnen/-stellern, bei denen die angezeigte besondere Betroffenheit mit der Förderung voraussichtlich vermindert werden kann, vorrangig bearbeitet werden. Es sind jedoch keine Zuwendungen für Maßnahmen zu bewilligen, die aufgrund der Corona-Pandemie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht durchgeführt werden können.
 - Von Rückforderungen und Vollstreckungsmaßnahmen soll bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beträgen (zum Beispiel Kontenpfändungen) bis auf Weiteres abgesehen werden, es sei denn, es droht die Verjährung. Von einer Erhebung von Säumniszuschlägen sollte ebenfalls im Rahmen der Einzelfallprüfung abgesehen werden.

- Können die Zuwendungsempfänger/-innen Fristen als Folge der Corona-Pandemie nicht einhalten, sind diese im Ermessen zu verlängern. Dies betrifft auch die Frist zur Vorlage von Verwendungsnachweisen. Eine Verlängerung von Fristen kommt nicht in Betracht, wenn dadurch die Verjährung droht.
- Sofern im Einzelfall durch die Zuwendungsempfänger/-innen Verpflichtungen für Ausgaben eingegangen wurden, die für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich gewesen wären, sich der Zuwendungszweck aber aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht mehr erreichen lässt oder die weitere Verfolgung des Zuwendungszwecks objektiv nicht mehr sinnvoll ist, sollen die nachweislich entstandenen (im Grunde förderfähigen) Ausgaben trotzdem gefördert werden. Gefördert werden können in diesem Zusammenhang auch ggf. anfallende Stornierungskosten. Vorrangig soll jedoch geprüft werden, ob Maßnahmen verschoben oder umgeplant werden können, um damit den Zuwendungszweck noch zu erreichen.
- Sofern bei einer laufenden Förderung bei Zuwendungsempfängern/-empfängerinnen (im Grunde förderfähige) Ausgaben entstehen, obwohl der Zuwendungszweck vorübergehend aufgrund der Corona-Pandemie nicht oder nicht vollständig erreicht werden kann bzw. das Angebot oder Projekt unterbrochen werden muss, sollen diese Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, soweit sie nicht durch die Zuwendungsempfänger/-innen reduziert werden können (zum Beispiel fixe Kosten für Personal oder Miete). Bei Anpassungen der Angebotsgestaltung oder Leistungserbringung haben die Zuwendungsempfänger/-innen eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Zuwendungsgeber. Die Verwaltung des Jugendamtes/Amt für Kindertagesbetreuung prüft innerhalb von fünf Werktagen die Anerkennung des Anpassungskonzeptes. Erkennt die Verwaltung des Jugendamtes/Amt für Kindertagesbetreuung dieses nicht an, ist zum einen der/die Zuwendungsempfänger/-in anzuhören und zum anderen der Jugendhilfeausschuss zu informieren.
- Bei Zuwendungen, bei denen bereits absehbar ist, dass der Zuwendungszweck derzeit nicht erreicht werden kann (zum Beispiel bei Veranstaltungen bzw. Großveranstaltungen, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden können), sind die Zuwendungsempfänger/-innen darüber zu informieren, dass keine neuen Verpflichtungen eingegangen werden sollen. In geeigneten Fällen sind die Bescheide aufzuheben (zum Beispiel, wenn feststeht, dass der Zuwendungszweck nicht mehr erreicht werden kann).
- Nicht förderfähig sind Ausgaben, die die Zuwendungsempfänger/-innen durch geeignete Anpassungsmaßnahmen vermeiden oder reduzieren können (zum Beispiel Kündigung von Verträgen, Wegfall der Leistungspflicht aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit, Beantragung von Kurzarbeitergeld etc.). Träger der freien Jugendhilfe, die Gebrauch von den Regelungen der Kurzarbeit machen, erhalten zur Sicherung des Fachkräftebestandes eine angepasste Zuwendung, die ihnen eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes in begründeten Fällen bis zu 90 Prozent der üblichen Vergütung ermöglichen. Bis zur Wirksamkeit der Kurzarbeit werden die Zuwendungen gemäß Zuwendungsbescheid fortgezahlt.
- Bei Zuwendungen für Projekte, die bereits bewilligt, aber noch nicht begonnen wurden, für die noch keine Ausgaben angefallen sind und es absehbar ist, dass die Projekte im Haushaltsjahr 2020 nicht mehr umgesetzt werden können, sind die Zuwendungsbescheide aufzuheben (insbesondere durch Widerruf bzw. Rücknahme nach den §§ 48, 49 VwVfG). In jedem Fall ist jedoch eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich, deren Ergebnis aktenkundig zu dokumentieren ist.
- Für bereits für das Haushaltsjahr 2020 bestehende Zuwendungsbescheide sind Abweichungen aufgrund der Corona-Pandemie ggf. als besondere Nebenbestimmungen einzufügen. Zudem müssten die Abweichungen von den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen in den noch zu fertigenden Bescheiden als besondere Nebenbestimmungen festgelegt werden.

Anlage 1 zum Beschluss V0371/20

- Abweichend von 3.1. der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe in der gültigen Fassung vom 18. Dezember 2019 können die Zuwendungsempfänger/-innen einen geringeren Eigenanteil aufbringen, da durch die Corona-Pandemie Möglichkeiten der Eigenmittelerwirtschaftung nicht bzw. nur eingeschränkt möglich sind.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist auch während der Corona-Pandemie zu beachten. Eine aussagefähige Dokumentation getroffener Entscheidungen zur späteren Nachvollziehbarkeit ist erforderlich. Die zusätzlichen Hilfen dürfen nicht zu einer Überkompensation der freien Träger der Jugendhilfe und der sonstigen Zuwendungsempfänger/-innen (z. B. Weitergabe von Mitteln an Dritte) führen.

Es ist insbesondere nicht zulässig, neue Projekte im Rahmen der Fachförderrichtlinien zu bewilligen und auszuzahlen, allein um die Existenzsicherung von Zuwendungsempfängern/-innen zu gewährleisten. Dies würde dem Förderrecht und den Haushaltsgrundsätzen widersprechen.

Für die Existenzsicherungen sind die Finanzhilfen des Freistaates Sachsen, des Bundes und ggf. weitere kommunale Soforthilfeprogramme in Anspruch zu nehmen.

Abrechnungsverfahren von ambulanten und teilstationären Leistungen der Hilfen zur Erziehung in Folge der Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

I. Geltungsbereich

Durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wurden zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) (Fassungen vom 31. März, 17. April und 30. April 2020) sowie Allgemeinverfügungen zum Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche vom 19. März 2020 (Az.: 42-6928-20), vom 17. April 2020 (Az.: 42-6928/22) und vom 1. Mai 2020 (Az.: 42-6928/23) erlassen. Nachfolgende Regelungen gelten für Abrechnungen von ambulanten und teilstationären Leistungen der Jugendhilfe, die insbesondere von den Folgen der Allgemeinverfügungen betroffen sind.

II. Ambulante Leistungen §§ 27ff SGB VIII (ohne Schulintegrationshilfen nach § 35a SGB VIII)

Vorbehaltlich weiterer Beschlüsse und Verfügungen (z. B. des Bundes, des Freistaates, der Gesundheitsbehörden) für den Bereich der ambulanten Hilfen nach §§ 27ff SGB VIII (ohne Schulbegleitung § 35a SGB VIII) gelten folgende Regelungen:

- (1) Die in der Allgemeinverfügung des SMS vom 17. April 2020 (Az.: 42-6928/22) aufgeführten ambulanten Hilfen können unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen des RKI (Robert-Koch-Institutes) erbracht werden.
- (2) Die Rechnungslegung für den Zeitraum ab 19. März 2020 bis einschließlich 20. April 2020 erfolgt entsprechend der tatsächlich erbrachten und mit dem ASD abgestimmten Hilfeleistungen. Der öffentliche Träger stellt eine Finanzierung bis zu 75 Prozent des mit Kostenzusicherung bis 19. März 2020 bewilligten Leistungsumfanges sicher. Liegt der tatsächlich geleistete Stundenumfang unter der Schwelle von 75 Prozent, erfolgt eine Aufstockung auf 75 Prozent, unabhängig davon, wie viele Stunden tatsächlich erbracht wurden bzw. werden konnten. Sollten die tatsächlich erbrachten Leistungen über 75 Prozent des mit Kostenzusicherung bis 19. März 2020 bewilligten Leistungsumfanges liegen, werden die tatsächlich erbrachten Leistungen finanziert.
- (3) Eine Doppelfinanzierung ist auszuschließen, deshalb gilt die o. g. Abrechnungsregelung nicht, wenn das Personal des Leistungserbringers/der Leistungserbringerin teilweise bereits über Dritte finanziert wird (z. B. Kurzarbeitergeld) oder dies in Aussicht steht. Bei der Rechnungslegung sind weitere Ansprüche zu dokumentieren. Ebenso ist der trägerübergreifende Einsatz von freien Ressourcen der Mitarbeitenden für die in den Punkten 1 und 5 der Allgemeinverfügungen vom 19. März 2020 (Az.: 42-6928-20), vom 17. April 2020 (Az.: 42-6928/22) und vom 1. Mai 2020 (Az.: 42-6928/23) geforderte Aufrechterhaltung und Stärkung der stationären Hilfen zur Erziehung zu nutzen.

III. Schulintegrationshilfen nach § 35a SGB VIII

- (1) Die Wiederaufnahme von Schulintegrationshilfen nach § 35a SGB VIII richtet sich in jedem Einzelfall nach der Wiederaufnahme des Schulbesuchs. Bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs werden die Schulintegrationshilfen entsprechend des im Teilhabeplan festgestellten Leistungsumfanges erbracht, insofern der Schulbesuch in vollem Umfang wiederaufgenommen wird. Bei teilweiser Wiederaufnahme des Schulbesuches erfolgt in Abstimmung mit der fallführenden Fachkraft eine Bedarfsanpassung.
- (2) Solange der Schulbesuch noch nicht wiederaufgenommen ist, können als Ersatzleistung weiterhin täglich zwei Telefonkontakte von bis zu 30 Minuten vereinbart werden. Für die Leistungserbringung der Schulintegrationshilfen nach § 35a SGB VIII sind die aktuellen Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen des RKI zwingend zu beachten.

Anlage 2 zum Beschluss V0371/20

- (3) Die Rechnungslegung für den Zeitraum ab 19. März 2020 erfolgt entsprechend der tatsächlich erbrachten und mit dem ASD abgestimmten Hilfeleistungen. Darüber hinaus ist der trägerübergreifende Einsatz von freien Ressourcen der Mitarbeitenden für die in den Punkten 1 und 5 der Allgemeinverfügungen vom 19. März 2020 (Az.: 42-6928-20), vom 17. April 2020 (Az.: 42-6928/22) und vom 1. Mai 2020 (Az.: 42-6928/23) geforderte Aufrechterhaltung und Stärkung der stationären Hilfen zur Erziehung zu nutzen.

IV. Teilstationäre Leistungen

- (1) Im Regelfall sind alle teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 29 und 32 SGB VIII einzustellen.
- (2) Jedes Angebot nach § 32 SGB VIII teilt der Geschäftsstelle des Jugendamtes seinen Notfallplan für eine telefonische und ggf. persönliche Kontaktaufnahme mit den Leistungsempfängerinnen/-empfängern während der derzeitigen Einstellung des Angebotes mit. Dabei ist zu beachten, dass ein persönlicher Kontakt auf das unbedingt Notwendige zu reduzieren ist. Unbedingt notwendige persönliche Kontakte sind vorab mit dem ASD abzustimmen und von diesem zu bestätigen.
- (3) Die Finanzierung der Tagesgruppen im Notbetrieb erfolgt analog der im Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII im Freistaat Sachsen vom 1. November 2012 im § 13 Absatz 4 benannten Regelungen zur Abwesenheit der Kinder. Die im Rahmenvertrag bezeichneten 55 Tage werden im Bedarfsfall für das Jahr 2020 um 28 Werktage aufgestockt. Dies ist bei der Rechnungslegung durch den/die Leistungserbringer/-in zu kennzeichnen.

V. Geltungsdauer

Diese Regelung gilt für Leistungen, die durch die Allgemeinverfügungen eingeschränkt erbracht werden können, bis zunächst einschließlich 20. Mai 2020. Sofern zukünftig eine Verlängerung oder eine Modifizierung der Allgemeinverfügung erfolgt, gelten diese Regelungen sinngemäß fort.